

# Stellungnahme des Sozialverbands VdK Nord e. V.

zur Anhebung des Landesblindengeldes und Einführung eines Gehörlosengeldes Antrag der Fraktion des SSW – Drucksache 20/254

zum Nachteilsausgleich für blinde und sehbehinderte Menschen Alternativantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 20/309

An den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages Katja Rathje-Hoffmann, Vorsitzende des Sozialausschusses Landeshaus Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

Sozialverband VdK Nord e. V. Landesverbandsgeschäftsstelle Hasselddieksdammer Weg 10 24116 Kiel

Telefon: 0431 69023168 Telefax: 0431 69023169 E-Mail: nord@vdk.de

Kiel, 14.12.2022



Der Sozialverband VdK Nord e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme einbringen zu können. Als Teil des größten Sozialverbands Deutschland mit mehr als zwei Millionen Mitgliedern vertritt der VdK Nord die Mitgliederinteressen in Schleswig-Holstein. Die Sozialrechtsberatung und das soziale Engagement im Ehrenamt zeichnen den Verband aus. Zudem werden die sozialpolitischen Interessen der Mitglieder, insbesondere der Rentner, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen vertreten. Als gemeinnütziger Verband finanzieren wir uns allein durch Mitgliedsbeiträge und sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

# Ausgangslange aus Sicht des VdK Nord

Unsere Gesellschaft ist insgesamt nicht inklusiv, sondern immer noch reich an Barrieren. Die Folge sind Nachteile, die ausgeglichen werden müssen. Das Landesblindengeldgesetz regelt diesen einkommens- und vermögensunabhängigen Ausgleich für blinde und taubblinde Menschen. Seit 2013 ist dieser nicht erhöht worden, womit Schleswig-Holstein im Ländervergleich mittlerweile negativer Spitzenreiter ist. Das bedeutet auch, seit zehn Jahren sind jegliche Preiserhöhungen für die alltäglichen Hilfsmittel, um zum Beispiel Texte diktieren oder in Blindenschrift übertragen zu lassen, für Begleitung oder Taxifahrten, die für das Leben und die gesellschaftliche Teilhabe notwendig sind, nicht berücksichtigt worden.

Gehörlose Menschen erhalten in Schleswig-Holstein keinen Nachteilsausgleich. Dabei stehen auch sie vor besonderen finanziellen Herausforderungen. Das zeigen uns Situationsberichte betroffener Mitglieder. In vielen Kommunikationssituationen sind sie auf Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschung angewiesen. Diese Kosten müssen viele Betroffene aufgrund bestehender Regelungen zur Anrechnung des Vermögens im SGB IX selbst bezahlen. Auch müssen sie viele behinderungsbedingte Mehrkosten allein tragen, wie Zuzahlungen für teure Hörgeräte, Kosten für Energieversorgung von Hörhilfen (Hörgerätebatterien, Strom, ...). Hinzu kommen Zuzahlungen für sonstige Hilfsmittel, Therapien, Telefondolmetschdienste, teilweise Reparaturen von Hilfsmitteln oder weil etwa nicht gehört werden konnte, dass der Lüfter noch läuft oder ein Motorschaden am Auto sich anbahnt. Zusätzlich sind erhöhte Kommunikations- und Zeitanstrengungen zu bedenken. Gehörlose und stark schwerhörige Menschen müssen Nichtgehörtes nachlesen, teilweise viel Zeit für Dolmetsch-Suche und Anträge aufwenden.

Zusätzlich macht auch blinden, taubblinden und gehörlosen Menschen die finanzielle Belastung aufgrund der aktuellen hohen Inflationsrate zu schaffen.

Angesichts der geschilderten Ausgangslange halten wir es für richtig und wichtig, dass sich die Landtagsfraktionen mit der weiteren Absicherung der Teilhabe von blinden, taubblinden und gehörlosen Menschen am gesellschaftlichen Leben beschäftigen.



# Zu den einzelnen Anträgen

# Alternativantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Nachteilsausgleich für blinde und sehbehinderte Menschen

#### Bewertung des Sozialverbands VdK Nord

Wir begrüßen die Vorschläge, die konkrete Erhöhung des Landesblindengeldes überprüfen zu wollen und sich für bundesweit einheitliche Richtlinien einzusetzen. Allerdings kritisieren wir, dass die Fraktionen Maßnahmen für gehörlose Menschen in Schleswig-Holstein zur Verbesserung ihrer Lebensqualität nicht in den Blick nimmt. Zumal im Koalitionsvertrag für Schleswig-Holstein vereinbart worden ist, sich "für Perspektiven, Gerechtigkeit und Teilhabe für alle" einzusetzen. Diesem erklärten Anspruch wird der vorliegende Alternativantrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen nicht gerecht.

#### **Antrag der Fraktion des SSW**

Anhebung des Landesblindengeldes und Einführung eines Gehörlosengeldes

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK Nord**

Der Antrag des SSW, das Landesblindengeld anzuheben und gleichzeitig finanzielle Leistungen für gehörlose Menschen einzuführen, wird vom VdK Nord angesichts der geschilderten Ausgangslange im vollen Umfang geteilt.

Im Interesse der Teilhabe würden wir eine Zusammenfassung der einzelnen Regelungen begrüßen, da dies die Verständlichkeit auch für die Betroffenen erhöhen würde. Wir verweisen hier auf die Regelung in Thüringen. Dort wird bereits seit 2010 ein **Sinnesbehindertengeld** für blinde, gehörlose und taubblinde Menschen gewährt.

Bezogen auf die Höhe der Leistungen folgen wir dem Vorschlag des SSW, diese mindestens an den Bundesdurchschnitt anzupassen: Für blinde Menschen sollte der Betrag 472 Euro monatlich, für taubblinde Menschen 572 Euro betragen. Gehörlose Menschen sollten demnach 110 Euro erhalten.

Aus unserer Sicht sind weitere Regelungen zu treffen, um die Absicherung von blinden, taubblinden und gehörlosen Menschen zu verbessern:



- Der eigentliche Bedarf liegt für die Betroffenen deutlich höher. Insoweit sehen wir in der Erhöhung des Landesblindengeldes und der Einführung eines Gehörlosengeldes sehr wichtige Schritte, dem sukzessive Anpassungen folgen müssen. Daher schlagen wir vor, die Höhe regelmäßig einer Überprüfung zu unterziehen und dies festzuschreiben.
- Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum Leistungen der häuslichen Pflege bei Pflegegradeinstufung 2 und höher grundsätzlich angerechnet werden. Das sollte nur dann der Fall sein, wenn die pflegebedingten Aufwendungen tatsächlich auf die Blindheit oder Taubblindheit zurückzuführen sind.
- Kritisch ist für uns zudem, dass Betroffene, die in eine stationäre Einrichtung oder eine besondere Wohnform ziehen, nach den derzeit gültigen Regelungen ebenfalls nur verringerte Leistungen bewilligt bekommen. Es widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem Gedanken der Teilhabe, die Höhe der Leistungen je nach Wohnform zu reduzieren.
- Es muss abgesichert werden, dass keine zusätzlichen Leistungen für Gebärdensprachdolmetschende aus einem möglichen Gehörlosengeld bezahlt werden müssen. Gehörlose Mitglieder äußerten die Sorge, dass sie durch ein Gehörlosengeld auf verstärkte Schwierigkeiten stoßen könnten, Gebärdensprachdolmetschende extern bewilligt zu bekommen.